

# **Satzung des SC Concordia 1919 Scharmede e.V.**

## **Inhalt**

### **Präambel**

#### **A. Allgemeines**

- § 1 Name, Sitz, Farben, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

#### **B. Vereinsmitgliedschaft**

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein

#### **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 11 Strafen

#### **D. Die Organe des Vereins**

- § 12 Die Vereinsorgane
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 15 Der geschäftsführende Vorstand
- § 16 Der Gesamtvorstand
- § 17 Der Ältestenrat
- § 18 Abteilungen

#### **E. Vereinsjugend**

- § 19 Die Vereinsjugend

#### **F. Sonstige Bestimmungen**

- § 20 Vergütung der Organmitglieder
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Haftung
- § 23 Vereinsordnungen
- § 24 Datenschutz

#### **G. Schlussbestimmungen**

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

**Vorbemerkung:**

***Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.***

**Präambel**

Der SC Concordia 1919 Scharmede e.V. gibt sich ein Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren. Insbesondere gilt es hier den Kinder- und Jugendschutz sowie die Selbstbestimmung der Vereinsjugend zu fördern.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“

**§ 1****Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr**

- (1) Der im Jahr 1919 gegründete Verein führt den Namen „Sportclub Concordia 1919 Scharmede e.V.“. Er ist unter der Nr. VR 867 im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
- (2) Sitz des Sportvereins ist Salzkotten-Scharmede.
- (3) Seine Farben sind Grün / Schwarz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und Kultur (in Form des traditionellen Brauchtums Karneval). Er verwirklicht diese Satzungszwecke durch Unterhaltung und Errichtung von Sportanlagen, entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports. Die Förderung des Brauchtums Karneval wird seit 1974 durch die Durchführung und Beteiligung an verschiedenen Karnevalsveranstaltungen verwirklicht.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Paderborn und im Stadtsportverband Salzkotten.
- (2) Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

## **§ 5**

### **Mitglieder des Vereins**

(1) Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder unterteilen sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können;

zu b) Passive Mitglieder sind Personen, die den für sie festgelegten Beitrag entrichten und den Verein im Allgemeinen unterstützen;

zu c) Die Ehrenmitgliedschaft ist solchen Mitgliedern vorbehalten, die sich um den Verein oder Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit, Dreiviertelmehrheit ernannt. Vorschlagsberechtigt ist der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
- (2) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Erziehungsberechtigten) erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
- durch Streichung aus der Mitgliederliste (Beitragsverzug;
- durch Tod.

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand (§ 26 BGB). Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres

(31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8**

### **Ausschluss aus dem Verein**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

## **§ 9**

### **Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge, Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (10) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

## **§ 10**

### **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## **§ 11**

### **Strafen**

Mitglieder, die gegen die Vereinssatzung, gegen gute Sitten und Anstand in den Vereinsversammlungen und auf -veranstaltungen verstoßen, als auch solche Mitglieder, welche sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder sich ohne Erlaubnis in anderen Vereinen sportlich betätigen, können mit einer Verwarnung oder einem Verweis bestraft werden, soweit die Voraussetzungen zu einem Ausschluss nicht gegeben sind. Es können auch Spiel- oder Startsperrn verhängt werden. Der Gesamtvorstand bestimmt, die Strafe.

## **§ 12**

### **Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand,
- der Ältestenrat.

## **§ 13**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch Aushang im Vereinskasten des Vereinslokals (Gaststätte Wiehmeier „Zur alten Heide“, Scharmeder Str. 60, 33154 Salzkotten) und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 50% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 50% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (12) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jederzeit Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, über verspätet eingereichte Anträge ist zu beraten und zu beschließen, wenn dies 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten verlangen.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
2. Entgegennahme des Berichts des Kassierers;
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
4. Entlastung des Gesamtvorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
6. Wahl und Abberufung der Beisitzer des Gesamtvorstands;
7. Wahl und Abberufung des Ältestenrats
8. Wahl der Kassenprüfer;
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
10. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.
11. Sonstige in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins genannte Aufgaben.



## **§ 15**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende
  - c) der 1. Geschäftsführer und sein Vertreter
  - d) der 1. Kassierer und sein Vertreter
  - e) der Jugendbeauftragte
  - f) der Schrift- und Protokollführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten (§ 26 BGB).
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung, Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Abwesende können in der Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen, so oft es die Lage des Vereins erfordert oder es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Archivierung kann auch digital erfolgen.
- (7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 16**

### **Der Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
- b) den Abteilungsleitern;
- c) dem Jugendleiter
- d) mindestens zwei weiteren Beisitzern, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt zwei Jahre.

(2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a) Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
- b) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11;
- c) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands;
- d) Gründung und Auflösung von Abteilungen (§ 18);
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen (§ 22);
- f) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands;
- g) Genehmigung der Jugendordnung
- h) Sonstige in der Satzung und in den Ordnungen des Vereins genannte Aufgaben.

(3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

## **§ 17**

### **Der Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören,

(2) Die Aufgabe des Ältestenrates besteht darin, bei Unstimmigkeiten im Verein zu vermitteln.

(3) Die Mitglieder des Ältestenrats werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung berufen. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

## **§ 18**

### **Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstands. Die Abteilungen sind berechtigt weitere Aufgaben an ihre Mitglieder zu verteilen.
- (3) Jede Abteilung ist nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstands berechtigt, Sonderumlagen oder Aufnahmegebühren von den Abteilungsmitgliedern zu erheben, die dieser Abteilung zur Verfügung im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung verbleiben.
- (4) An die Weisungen und Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands ist jede Abteilung gebunden. Unstimmigkeiten zwischen und in den Abteilungen sollen vom 1. Vorsitzenden bereinigt werden. Findet keine Einigung statt, ist der Ältestenrat einzuschalten. Wird auch hier keine Einigung erzielt ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (5) Die Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsstätten wird vom Gesamtvorstand geregelt.
- (6) Das Vermögen jeder Abteilung bleibt Vermögen des Vereins.

## **§ 19**

### **Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendvorstand
  - b) die JugendversammlungDer Jugendleiter ist Vorsitzender des Jugendvorstandes und Mitglied des Gesamtvorstandes. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 20**

### **Vergütung der Organmitglieder**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

## **§ 21**

### **Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 22**

### **Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23**

### **Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.
- (2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Gesamtvorstand zuständig.

## **§ 24**

### **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 25**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 26**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2025 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Salzkotten-Scharmede, 11.04.2025

1. Vorsitzender Detlef Bentler

1. Geschäftsführer Dietmar Werning